

Merkblatt Umsetzung Istanbul-Konvention im Kanton

Die Istanbul-Konvention

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SR 0.311.35; abgekürzt Istanbul-Konvention) ist für die Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten. Die Istanbul-Konvention verfolgt das Ziel, jegliche Form von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu verhüten, zu bekämpfen und zu verfolgen. Die drei thematischen Handlungsfelder der Konvention sind die Gewaltprävention, der Gewaltschutz sowie die Strafverfolgung. Diese werden ergänzt durch ein viertes, steuerungsorientiertes Handlungsfeld mit dem Ziel, die Istanbul-Konvention umfassend und koordiniert umzusetzen. Die Istanbul-Konvention wird gemeinsam von Bund, Kantonen und nichtstaatlichen Organisationen umgesetzt.

Die Rolle der verschiedenen Akteure in der Schweiz

a. BUND

Auf nationaler Ebene ist das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) für die Umsetzung und Berichterstattung an den Europarat zuständig. Das EBG koordiniert auch die Umsetzung des Bundes.

Das EBG hat zur Istanbul-Konvention folgende Dokumente publiziert:

[Flyer Istanbul-Konvention](#)

[Übersichtspublikation](#) zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt mit den Massnahmen des Bundes zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

[Umsetzungskonzept](#) Istanbul-Konvention, Oktober 2018

b. INTERKANTONALE EBENE

Die interkantonale politische Zuständigkeit ist bei der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowie der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) angesiedelt.

Diese beiden Konferenzen haben für die Koordination der Umsetzung der Istanbul-Konvention die Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) beauftragt. Die SKHG ist eine Fachkonferenz, welche von der KKJPD für die interkantonale Koordination finanziell unterstützt wird und deren Mitglieder die Interventions-, Koordinations- und Fachstellen gegen häusliche Gewalt jedes Kantons sind.

Diese Stellen sind in unterschiedlichen kantonalen Departementen angesiedelt. In der deutschsprachigen Schweiz und im Tessin vorwiegend in den Justiz- und Polizeidepartementen (tw. direkt bei den Kantonspolizeien). In der französischsprachigen Schweiz sind die Stellen vorwiegend bei den Gleichstellungsbüros innerhalb verschiedener Departemente angesiedelt. Auf der Website der [SKHG](#) sowie auf der letzten Seite dieses Merkblatts finden Sie den entsprechenden Kontakt in Ihrem Kanton.

Die SKHG hat einen Bericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention aus fachlicher Sicht erstellt. Dieser wurde von den Vorständen der SODK und KKJPD im September 2018 verabschiedet:

[Umsetzung Istanbul-Konvention Ebene Kantone, Bestandsaufnahme und Handlungsbedarf](#)

Ansprechpersonen der SKHG sind zudem die beiden Co-Präsidentinnen:

Colette Fry, Bureau de la promotion de l'égalité entre femmes et hommes et de prévention des violences domestiques du canton Genève, T 022 388 74 50 colette.fry@etat.ge.ch

Miriam Reber, Koordinationsstelle Häusliche Gewalt Kanton St.Gallen, Sicherheits- und Justizdepartement, T 058 229 75 43 miriam.reber@sg.ch

c. KANTONALE EBENE

Die Istanbul-Konvention sieht in verschiedenen Bereichen Massnahmen vor, welche in die kantonale Zuständigkeit fallen wie zum Beispiel Schutzplätze für gewaltbetroffene Frauen, Opferhilfeberatung, Prävention, Beratung von gewaltausübenden Personen, polizeiliche Schutzmassnahmen, interdisziplinäre Zusammenarbeit, etc. Im unter Punkt b. genannten Bericht der SKHG sind Beispiele guter Praxis einzelner Kantone aufgeführt.

d. ZUSAMMENARBEIT BUND – KANTONE

Bund und Kantone haben ihre Zusammenarbeit in einem Umsetzungskonzept geklärt, das auch der Einbezug von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) vorsieht. Ein gemeinsamer Ausschuss von Bund und Kantonen sichert die laufende Absprache und eine aufeinander abgestimmte Umsetzung in der Schweiz.

e. ZUSAMMENARBEIT NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN (NGOs) – KANTONE

Auf kantonaler Ebene ist die Zusammenarbeit von Behörden und kantonalen Stellen mit den NGOs des Interventions- und Hilfesystems bei häuslicher Gewalt bzw. im Rahmen der Opferhilfe eingespielte Praxis. Die NGOs haben sich im Netzwerk Istanbul-Konvention zusammengeschlossen. Das Netzwerk wird bei interkantonalen Projekten zur Mitarbeit eingeladen.

Auf der Website des Netzwerks finden Sie weitere Informationen:

<http://www.istanbulkonvention.ch/>

Die Umsetzung auf interkantonaler Ebene: 7 prioritäre Schwerpunkte

Wie bereits der Bundesrat in der Botschaft zur Istanbul-Konvention festhält, wird auch im Bericht der SKHG ersichtlich, dass die Kantone die Anforderungen der Istanbul-Konvention grösstenteils erfüllen. Zur Optimierung wurden gemeinsam mit den Vorständen der KKJPD und der SODK sieben prioritäre Schwerpunkte für die erste Umsetzungsphase benannt. Zu diesen Schwerpunkten werden Massnahmen erarbeitet. Die Kantone werden bei Vorliegen von Konzepten und Empfehlungen durch die SKHG informiert.

Die sieben Schwerpunkte sind:

1. Finanzierung (Art. 8 IK)
2. Gesamtschweizerische Bildung (Art. 14 IK)
3. Arbeit mit gewaltausübenden Menschen (Art. 16 IK)
4. Erhöhung der Bekanntheit der Opferhilfe (Art. 19 IK)
5. Genügend Schutzunterkünfte (Art. 23 IK)
6. Krisenzentren für Opfer sexueller Gewalt und Dokumentation von Verletzungen und Spuren der Gewalt (Art. 25 IK)
7. Die Unterstützung der von Häuslicher Gewalt mit-betroffenen Kinder (Art. 26, 31, 56 IK)

Was müssen die Kantone nun konkret tun?

a. KOORDINATION & KOOPERATION

Die Situation in den einzelnen Kantonen in Bezug auf die Handlungsfelder der Konvention: Prävention, Gewaltschutz, Strafverfolgung und koordiniertes Vorgehen ist unterschiedlich. Erfolgsversprechend in der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, insbesondere der häuslichen Gewalt, ist das koordinierte Vorgehen im Einzelfall. Der Aufgabenbereich der meisten Mitglieder der SKHG liegt in der Koordination von Behörden / Institutionen / Fachstellen des Interventions- und Hilfesystems. Das bedeutet, sie organisieren und moderieren interdisziplinär zusammengesetzte runde Tische. In diesen Gremien wird die Zusammenarbeit besprochen und es werden notwendige Massnahmen zur Verbesserung des Interventions- und Hilfesystems entwickelt. Zudem sind die Mitglieder der SKHG in ihrem Kanton verantwortlich für Weiterbildungs-, Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Je nach Kanton sind die Aufgabenbereiche sehr verschieden ausgestaltet und beinhalten nebst den koordinativen Tätigkeiten auch operative Aufgaben (z.B. Mitarbeit im Bedrohungs- und Risikomanagement, Durchführung von Lernprogrammen für Gewaltausübende, etc.).

Um die koordinativen Aufgaben sowie die Entwicklung und Einführung zusätzlicher Massnahmen bewältigen zu können, benötigen die Mitglieder der SKHG genügend personelle Ressourcen. Die Fach-, Interventions- bzw. Koordinationsstellen können die kantonale Umsetzung der Istanbul-Konvention z.B. mittels einer Bestandsaufnahme überprüfen und weitere Massnahmen, z.B. auf Grund der Resultate der Vertiefung der sieben Schwerpunktthemen vorschlagen.

Die Kantone sind daher aufgefordert zu prüfen, wie diese Stellen ausgestaltet sind, wo sie angesiedelt sind und ob deren Aufgaben und Ressourcen an die Erfordernisse der Istanbul-Konvention angepasst werden müssen. Die Vorstandsmitglieder der SKHG benötigen genügend Ressourcen für die Arbeiten zur Istanbul-Konvention auf interkantonaler Ebene. Davon profitieren wiederum alle Kantone.

b. DATEN FÜR DIE STAATENBERICHTERSTATTUNG

Die Schweiz wird Ende 2020 vom Europarat aufgefordert werden, einen ersten Bericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention an das Gremium von Expertinnen und Experten des Europarats (Grevio) vorzulegen. Die Federführung bei diesem Bericht obliegt dem EBG. Allfällige Umfragen oder Datenerhebungen in den Kantonen wird das EBG gemeinsam mit dem Co-Präsidium der SKHG aufgleisen und die Kantone werden durch die Mitglieder der SKHG zur Teilnahme eingeladen.

Das EBG und die Mitglieder der SKHG sind bestrebt, die Datenerhebung bereits im Vorfeld der Aufforderung zur Staatenberichtserstattung zu starten, damit alle Kantone genügend Zeit haben, die notwendigen Bestandsaufnahmen durchzuführen. Die SKHG wird die Antworten der Kantone koordinieren.

Das Netzwerk der Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wird einen Schattenbericht erstellen.

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG hat einen Bericht zur Statistischen Datengrundlage veröffentlicht:

[Statistische Datengrundlagen der Schweiz für die Staatenberichtserstattung zur Istanbul-Konvention](#)

Wer ist in unserem Kanton zuständiges Mitglied der SKHG und steht den kantonalen Dienststellen bei Fragen unterstützend zur Verfügung?

Links zu den Websites der Mitglieder siehe: <https://csvd.ch/de/skhg/>

Kanton	Stellenbezeichnung	Telefon	Email
AG	Fachstelle Intervention gegen häusliche Gewalt	062 835 14 19	haeuslichegewalt@ag.ch
AI	Koordinationsstelle Häusliche Gewalt	071 788 95 00	info@kapo.ai.ch
AR	Kanton AR, Departement Inneres und Sicherheit	071 353 64 03	Inneres.sicherheit@ar.ch
BE	Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt	031 633 47 23	info.big@pom.be.ch
BL	Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt BL	061 552 62 38	interventionsstelle@bl.ch
BS	Fachstelle Häusliche Gewalt Basel-Stadt	061 267 44 90	haeusliche-gewalt@jsd.bs.ch
FR	Bureau de l'égalité hommes-femmes et de la famille	026 305 23 86	bef@fr.ch
GE	Bureau de la promotion de l'égalité entre femmes et hommes et de prévention des violences domestiques	022 388 74 50	egalite@etat.ge.ch violences-domestiques@etat.ge.ch
GL	Leiterin Abteilung Soziale Dienste	055 646 67 22	
GR	Koordinationsstelle Häusliche Gewalt	081 257 26 54	haeusliche.gewalt@soa.gr.ch
JU	Bureau de la déléguée à l'égalité entre femmes et hommes	032 420 79 00	egalite@jura.ch
LU	Koordination Gewaltprävention und Bedrohungsmanagement	041 228 59 35	gewaltpraevention@lu.ch
NE	Office de la politique familiale et de l'égalité	032 889 61 20	OPFE@ne.ch
NW	Leiter Kriminalpolizei	041 618 44 66	kriminalpolizei@nw.ch
NW	Leiter Sozialamt	041 618 75 60	
OW	Leiter Kantonaes Sozialamt	041 666 64 42	
OW	Leiter Kriminalpolizei	041 666 64 42	kapo@ow.ch
SG	Koordinationsstelle Häusliche Gewalt	058 229 75 43	haeusliche.gewalt@sg.ch
SH	Fachstelle Häusliche Gewalt (FS HG)	052 624 24 24	info@shopl.ch
SO	Fachstelle Opferhilfe	032 627 23 11	aso@ddi.so.ch
SZ	Amt für Gesundheit und Soziales, Opferhilfe	041 819 16 65	ags@sz.ch
TG	Fachstelle Häusliche Gewalt Kantonspolizei Thurgau	058 345 24 50	fachstellehg@kapo.tg.ch
TI	Divisione della giustizia	091 814 32 15	di-dg@ti.ch
UR	Bereitschafts- und Verkehrspolizei UR	041 875 27 50	nicole.wetzel@ur.ch
VD	Bureau de l'égalité entre les femmes et les hommes	021 316 61 24	info.befh@vd.ch
VS	Office cantonal de l'égalité et de la famille	027 606 21 20	EGALITE-FAMILLE@admin.vs.ch
ZG	Fachstelle Häusliche Gewalt	041 728 41 41	haeusl.gewalt@zg.ch
ZH	IST Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt	044 295 98 25	ist@kapo.zh.ch
SKHG CSVD	Geschäftsführerin SKHG / CSVD, Karin Lestuzzi	024 445 10 03	karin.lestuzzi@csvd.ch